



Universitätsbibliothek Paderborn

Geistliche Hauß-Bibliothec

Das ist/ Allerley heilsame Tractälein zu sonderbarem Trost der
Lebendigen vnd Abgestorbenen

Lohner, Tobias

München, 1684

§. 2. Zihl vnd End diser Verbündnus.

urn:nbn:de:bvb:12-bsb10786024-4

empfangner H. Communion / oder / wann solches
nicht sehn kan / mit wahrer Reu vnd Lendt die heil-
ligste Namen Jesu vnd Maria anrufen.

NB. Obgemeldten Ablaf n. 1. vnd 3. wer-
dien / solle man betten / vor die Christliche Catho-
lische Kirch / Aufrichtung der Kekker / vnd Einig-
keit der Catholischen Fursten.

§. 2. Zahl vnd End diser Ver- bündnus.

Lünff Haubtmöchen vnd Gefahren sien
die Kinder Adam / in dem Leben / in dem Sins-
ben / vnd nach dem Tode / vnderworffen / auf mo-
schien ein jeder (dieweil Christus der Herr so hoch
verlanget / daß die Lieb in seinen nachfolgenden Menschen) nicht allein sich / sondern alle Nächsten erfüllt
olle trachten zu retten / vnd seynd die folgende.

1. Die Gefahr in welcher alle Gerechten leben
ist ein Todtstundt zu fallen. 2. Der elende Stand
der Sünd / in welche vil gefallen / vnd man so leicht
fallt / samt dem Stand der Unglaublichen / welche
auffer der heiligen Kirchen im Finsternis leben.
3. Alle Weltliche vnd Geistliche / äußerliche vnd
innerliche / gemeine Haubtmöchen / vnd Anhänger.
4. Eines jeden Menschen Sterbstündlein ; vnd
5. der Stand der armen Seelen im Fegefeuer
- Von diesen nun sich vnd andere kräftigstes zu
erretten scheinet ein gutes Mittel zuseyn / wann ein
jeder von seinen guten Werken etwas zusammen mö-
ge / ein Capital vnd Haupsumma aufzurichten

auf welcher einem Jedwedern/ der darzu hätte geholffen/ in allen Nöthen häufig möchte geholffen werden; durch welches Mittel einem jeden / das wenige/ so er her geschossen/ nicht allein hundert / sonder tausendsfältig nutzen thätte/ dieweil er an stafe den wenigen/ so er beygetragen aller deren/ so in der Verbindnis seyn/ Verdienst vnd guter Werck beispielhaftig wird: vnd dieses nennen wir eine geistliche Vereinigung wider die gemeldte Haupt-Geschenk vnd Nöthen.

3. Beding oder Regeln diser Geistlichen Verbündnis.

Wer dann diese geistliche Vereinigung wil annehmen/ der soll drey Stück zu diesem geistlichen Capital herzu tragen:

1. Das Gebet/ welches ein jeder mit grossem Esfer für alle diejenige/ so in der Verbündnis seyn/ Gott dem Allmächtigen solle auffopfern/ vmb denselben auf gemeldten Nöthen errettung. Und dieser soll man durch alle gute Werck/ welche man in der Enden Gottes thut/ bey Gott etwas erlangen kan/ so ein jeder Bundsgenofner dieselbe Gott abschöpflich für die jemige/ welche in diser Verbündnis sein auffopfern/ auff das seine Göttliche Macht denselben in ihren Nöthen benspringe/ vnd dasselbe mit offterer Erneuerung dieses Wunsches vnd Willens. Dieweil auch ferners ein jeder Gerechte durch seine gute Werck/ Gott dem Allmächtigen die durch Sünden verdiente Straff abstatzen kann/

N n ij

kan/